

Gebührenordnung 7-12

für die Nutzungs-Erlaubnis von ICADA-Verbandszeichen

1. Gebühren

Für die Berechtigung zur Nutzung des ICADA-Verbandszeichens werden von ICADA beim Zeichennutzer Nutzungsgebühren erhoben.

1. 1. Nutzungsgebühren

Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich ab 11.01.11 grundsätzlich nach der Anzahl der zur Lizenznutzung gemeldeten Produkte ab Meldezeitpunkt unabhängig vom damit getätigten Jahresumsatz.

Die Nutzungsgebühren betragen 50 EUR/Produkt/laufendem Jahr gezahlt ab Meldungsjahr zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Jahresgebühr ist unabhängig von der Nutzungsdauer für das zur Nutzung gemeldete Jahr zu entrichten; es erfolgt keine anteilige Berechnung oder Erstattung.

Die Gebühren sind auf maximal 1.000 EUR pro Jahr begrenzt, um kleinen Unternehmen mit großen Sortimenten die Möglichkeit zu geben, für alle geeigneten Produkte das ICADA-Qualitätszeichen zu nutzen. Es brauchen also nur maximal für 20 Produkte Gebühren bezahlt zu werden, auf allen Produkten ab laufender Nummer 21 kann das ICADA-Zeichen kostenlos genutzt werden.

Wir erlauben uns den ausdrücklichen Hinweis, dass vom Verband ICADA keine Zertifizierungs-Gebühren erhoben werden. Kosten für die Prüfung auf Konformität („Zertifizierungs-Gebühren“) entstehen bei der neutralen, externen Zertifizierungsstelle, die die Produkte des Lizenznehmers prüft und deren Kosten direkt mit der Zertifizierungsstelle abzurechnen sind. (siehe 1.2)

1. 2. Kontrollkosten

Die von dem Zeichennutzer angemeldeten Produkte werden von einer Kontrollstelle geprüft. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten sind von dem Zeichennutzer direkt an die Kontrollstelle zu zahlen. Für die Anmeldung des Produktes bei der Kontrollstelle erhebt ICADA keine eigenen Gebühren.

1.3 Änderungskosten

Der Aufwand für die Bearbeitung von Änderungsmeldungen wird nach Zeitabrechnung gesondert berechnet.

1.4 Bearbeitungskosten für den Eintrag neuer Rohstoffe in die Positivliste

Der Aufwand für die Vorbereitung und Bearbeitung von Eintragungen neuer Rohstoffe wird nach Zeitabrechnung gesondert berechnet.

2. Meldepflicht

Der Zeichennutzer verpflichtet sich gegenüber ICADA spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung zur Verfügung zu stellen, aus der sich alle aktuellen mit dem ICADA-Qualitätszeichen gekennzeichneten Produkten entnehmen lassen.

ICADA ist berechtigt, diese Informationen zur Kontrollzwecken an eine Prüfstelle weiterzugeben, sofern diese sich zu Geheimhaltung verpflichtet. Darüber hinaus hat ICADA gegenüber Dritten eine Verschwiegenheitspflicht.

3. Fälligkeit

ICADA erhebt hinsichtlich der Nutzungsgebühren eine Jahresrechnung. Die Rechnungen werden im letzten Quartal vor dem neuen Nutzungsjahr erstellt und sind innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Danach gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Verzugszinsen.

Version 7-12